



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>12. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 20. Dezember 2001</b>	<b>Nummer 20</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 2001	Gesetz zur Reform der Polizeistruktur (Polizeistrukturreformgesetz - PolStrRefG) .....	282
18. 12. 2001	Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg .....	287

## Gesetz zur Reform der Polizeistruktur (Polizeistrukturreformgesetz - PolStrRefG)

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Artikel 6 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Landesschiffahrtsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung
- Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz
- Artikel 12 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes
- Artikel 13 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei
- Artikel 14 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 15 Personalüberleitungsvorschrift
- Artikel 16 In-Kraft-Treten

#### Artikel 1

#### Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 20. März 1991 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270, 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift im Zweiten Abschnitt zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten im Land Brandenburg“.

- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (weggefallen)“.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „für Technik und Beschaffung“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

#### Polizeipräsidien

(1) Die Errichtung der Polizeipräsidien obliegt dem Ministerium des Innern. Sie erfolgt nach vorheriger Anhörung im Ausschuss für Inneres des Landtages durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Bestimmung der Polizeibezirke sind die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte einzuhalten.“

4. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen Polizeivollzugsbeamte tätig werden, soweit dies durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelt ist oder wenn das Recht des jeweiligen Staates dies vorsieht.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten im Land Brandenburg“.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das Ministerium des Innern Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

#### Besondere sachliche Zuständigkeit der Polizeipräsidien

Die Polizeipräsidien sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs und des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.“

## 7. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Landeskriminalamt führt die polizeilichen Ermittlungen in Fällen

1. der organisierten Kriminalität,
2. der Wirtschaftskriminalität,
3. des Landes-, Friedens- und Hochverrats und
4. der Bildung einer terroristischen Vereinigung nebst den in diesem Zusammenhang begangenen Katalogstraftaten des § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches.“

## b) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europaangelegenheiten“ eingefügt.

## c) In Absatz 5 werden die Gliederungsbuchstaben „a) b) c)“ durch „1., 2., 3.“ ersetzt.

## d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbeschadet der Regelungen des § 8 nimmt das Landeskriminalamt auch Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, soweit es gemäß Absatz 4 die polizeilichen Ermittlungen führt oder gemäß Absatz 5 führen könnte oder soweit sie durch das Ministerium des Innern zugewiesen werden.“

## 8. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Polizeibeiräte bestimmen je drei Mitglieder und ihre Stellvertreter aus den mit der gewerblichen Schifffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung.“

## 9. § 18 wird aufgehoben.

## 10. § 19 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

## b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 2

**Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 245), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „das Präsidium der Wasserschutzpolizei“ gestrichen.

## 2. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einrichtungen des Landes können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Sie können aufgrund des § 5 dieses Gesetzes für zuständig erklärt werden.“

## Artikel 3

**Änderung des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes**

Das Brandenburgische Polizeifachhochschulgesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie ist staatliche Hochschule im Sinne von § 73 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638).“

## 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 wird aufgehoben.

## b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

## 3. In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort „Fortbildung“ das Wort „zentralen“ eingefügt.

## 4. § 18 wird wie folgt gefasst:

## „§ 18

**Vertretung der Studierenden und Auszubildenden**

Die Bildung der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Fachhochschule und die Bildung der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung der Polizei richtet sich nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die in § 77 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358) bestimmte Altersbeschränkung keine Anwendung findet. Satz 1 gilt für die Einstellungsjahrgänge 1999 bis 2003.“

## 5. § 21 wird wie folgt gefasst:

## „§ 21

**Übergangsvorschrift**

Abweichend von § 3 Abs. 1 wird die Fachhochschule damit beauftragt, die Auswahlverfahren für die Einstellungsjahrgänge 2002 und 2003 durchzuführen.“

## Artikel 4

**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 246), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die unter „Besoldungsgruppe A 16“ enthaltene Angabe „Direktor des Zentraldienstes der Polizei für Technik und Beschaffung“ wird gestrichen.
2. Die unter „Besoldungsgruppe A 16“ enthaltene Angabe „Polizeipräsident<sup>1)</sup> - als Leiter der Wasserschutzpolizei Brandenburg -<sup>2)</sup>“ wird gestrichen.
3. Die unter der „Besoldungsgruppe A 16“ enthaltene Fußnote „<sup>1)</sup> Soweit nicht in den Besoldungsgruppe B 2, B 4“ wird gestrichen.
4. Die unter der „Besoldungsgruppe A 16“ enthaltene Fußnote „<sup>2)</sup> Der erste Dienstposteninhaber darf für seine Person Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 2 erhalten.“ wird gestrichen.
5. Die unter „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Angabe „Präsident der Fachhochschule der Polizei“<sup>1)</sup>“ wird gestrichen.
6. Die unter „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Angabe „Direktor des Landeskriminalamtes“ wird gestrichen.
7. Die unter „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Angabe „Inspekteur der Polizei“<sup>1)</sup>“ wird gestrichen.
8. Die unter „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Angabe „Landeskriminaldirektor“<sup>2)</sup>“ wird gestrichen.
9. Die unter „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Angabe „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern -<sup>3)</sup>“ wird gestrichen.
10. In der „Besoldungsgruppe B 2“ wird die Angabe „Leitender Polizeidirektor“<sup>2)</sup>“ alphabetisch eingefügt.
11. Die unter der „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Fußnote „<sup>2)</sup> Beim Ministerium des Innern.“ wird durch die Angabe „<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“ ersetzt.
12. Die unter der „Besoldungsgruppe B 2“ enthaltene Fußnote „<sup>3)</sup> Der erste Dienstposteninhaber Polizeipräsident Eberswalde darf für seine Person Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 4 erhalten.“ wird gestrichen.
13. In der „Besoldungsgruppe B 3“ werden folgende Angaben alphabetisch eingefügt:
  - a) „Direktor der Landeskriminalamtes“,
  - b) „Direktor des Zentraldienstes der Polizei“,
  - c) „Inspekteur der Polizei“,
  - d) „Präsident der Fachhochschule der Polizei“.
14. In der „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Angabe „Polizeipräsident - in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern -“ gestrichen.
15. In der „Besoldungsgruppe B 5“ wird die Angabe „Polizeipräsident“ alphabetisch eingefügt.

#### Artikel 5

#### **Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Das Polizeipräsidium Oranienburg mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ durch die Wörter „Der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ ersetzt.

#### Artikel 6

#### **Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung**

Die Gefahrgutzuständigkeitsverordnung vom 3. März 1994 (GVBl. II S. 134), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Buchstabe c, Absatz 5 Buchstabe c und Absatz 6 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „dem Polizeipräsidium Oranienburg mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ durch die Wörter „dem Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Buchstabe c und Absatz 6 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „dem Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Nr. 1 wird die Angabe „WSPP Wasserschutzpolizeipräsidium“ gestrichen.
- b) Ziffer II wird wie folgt geändert:
  - aa) In der laufenden Nummer 1.1 Buchstabe c wird in der Spalte „zuständig“ die Angabe „WSPP“ durch die Angabe „PP“ ersetzt.
  - bb) In der laufenden Nummer 1.1 Buchstabe d wird die Angabe „WSPP“ gestrichen.
  - cc) In der laufenden Nummer 1.2 Buchstabe b wird die Angabe „WSPP“ gestrichen.

#### Artikel 7

#### **Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1997 (GVBl. II S. 686), geändert durch Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Nr. 1 der Anlage wird die Angabe „PWSP Das

Präsidium der Wasserschutzpolizei“ durch die Angabe „PP Polizeipräsidium“ ersetzt.

2. In Ziffer II Nr. 4.4.4 der Anlage wird die Angabe „PWSP“ durch die Angabe „PP“ ersetzt.

#### Artikel 8

##### **Änderung der Landesschiffahrtsverordnung**

Die Landesschiffahrtsverordnung vom 20. April 1999 (GVBl. II S. 278) wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 49 Abs. 2, §§ 50, 52 Abs. 1 Satz 1, §§ 54, 55, § 67 Abs. 1 Satz 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 16 und 34 Buchstabe q werden jeweils die Wörter „der Wasserschutzpolizei“ durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 3 und § 65 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „die Wasserschutzpolizei“ durch die Wörter „das zuständige Polizeipräsidium“ ersetzt.
3. In § 88 werden die Wörter „der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „der Polizei“ ersetzt.

#### Artikel 9

##### **Änderung der Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung**

Die Verkehrsordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 412) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### **Zuständigkeit der Polizeibehörden**

(1) Die Polizeipräsidien sind zuständig für die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), sowie alle Ermittlungshandlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Feststellung vor Ort durchzuführen sind; dies schließt die Zuständigkeit für die Erteilung von Verwarnungen ein.

(2) Der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei ist, soweit sich aus Absatz 1 nichts Anderes ergibt, zuständig für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten, soweit die Polizei die Verstöße festgestellt hat.“

#### Artikel 10

##### **Änderung der Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung**

Die Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung vom 16. Februar 1993 (GVBl. II S. 98), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den örtlichen Ordnungsbehörden sind

1. die Polizeipräsidien für die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 117 bis 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, alle Ermittlungshandlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Feststellung vor Ort durchzuführen sind, sowie für die Erteilung von Verwarnungen,
  2. die Polizeipräsidien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 120 und 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie für die Erteilung von Verwarnungen und
  3. der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 117 bis 119 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit sich aus Nummer 1 nichts Anderes ergibt,
- zuständig.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

##### **Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden**

(1) Den Polizeipräsidien wird die Zuständigkeit übertragen für die Feststellung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
2. nach § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um Gefangene im polizeilichen Gewahrsam handelt,
3. nach § 127 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um öffentliche Urkunden und Beglaubigungszeichen handelt,

sowie für alle Ermittlungshandlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Feststellung vor Ort stehen.

(2) Dem Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten übertragen, soweit sich aus Absatz 1 nichts Anderes ergibt.“

#### Artikel 11

##### **Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz**

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 470), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 410), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden die Wörter „das Polizeipräsidium Oranienburg mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ durch die Wörter „der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ ersetzt.

Artikel 12  
**Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Waffengesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juni 1996 (GVBl. II S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörden für die Prüfung der Fachkunde nach § 9 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), sind die Polizeipräsidien.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörden für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes an Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes persönlich erheblich gefährdet sind, sind die Polizeipräsidien.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörden für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 a des Waffengesetzes sind die Polizeipräsidien.“

3. In § 4 werden die Wörter „das Wasserschutzpolizeipräsidium“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „dem Polizeipräsidium Oranienburg mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ durch die Wörter „dem Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei“ ersetzt.

Artikel 13  
**Änderung der Beamtenrechts-  
zuständigkeitsverordnung Polizei**

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung Polizei in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl. II S. 112), geändert durch Verordnung vom 9. September 2001 (GVBl. II S. 572), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 14  
**Rückkehr zum einheitlichen  
Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 6 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 15  
**Personalüberleitungsvorschrift**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter (Bedienstete)

1. der ehemaligen Polizeipräsidien Oranienburg und Potsdam dem Polizeipräsidium West und

2. der ehemaligen Polizeipräsidien Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Cottbus dem Polizeipräsidium Ost

zugeordnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Bediensteten

1. des Schutzbereiches Elbe-Elster des ehemaligen Polizeipräsidiums Cottbus dem Polizeipräsidium West,

2. des Schutzbereiches Dahme-Spreewald des ehemaligen Polizeipräsidiums Potsdam dem Polizeipräsidium Ost,

3. der Zentralen Bußgeldstelle des ehemaligen Polizeipräsidiums Oranienburg dem Zentraldienst der Polizei,

4. der Polizeiärztlichen Dienste der ehemaligen Polizeipräsidien Potsdam, Frankfurt (Oder), Eberswalde, Oranienburg und Cottbus dem Zentraldienst der Polizei,

5. der Abrechnungsstelle der Heilfürsorge des Landes Brandenburg des ehemaligen Polizeipräsidiums Potsdam dem Zentraldienst der Polizei,

6. der Sachgebiete für Informations- und Kommunikationstechnik in den Dezernaten V 4 der ehemaligen Polizeipräsidien dem Zentraldienst der Polizei und

7. der Versorgungsstellen der ehemaligen Polizeipräsidien Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus dem Zentraldienst der Polizei

zugeordnet.

(3) Die Bediensteten des Polizeiärztlichen Dienstes und des Sachgebietes für Informations- und Kommunikationstechnik im Dezernat V 4 der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Zentraldienst der Polizei zugeordnet.

(4) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Bediensteten des ehemaligen Präsidiums der Wasserschutzpolizei dem Poli-

zeipräsidium West zugeordnet. Abweichend von Satz 1 sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Bediensteten

1. der Wasserschutz-Polizeistationen Hohensaaten, Erkner und Eisenhüttenstadt dem Polizeipräsidium Ost und
2. des Sachgebietes für Informations- und Kommunikationstechnik und der Bootswerkstatt im Dezernat V 4 dem Zentraldienst der Polizei

zugeordnet.

(5) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Bediensteten

1. des Sachgebietes für Informations- und Kommunikationstechnik, der Kfz-Servicestation sowie der Waffen- und Geräterwerkstatt im Dezernat V 4 der Landeseinsatzinheit der Polizei und
2. des Dezernats für Informations- und Kommunikationstechnik des Landeskriminalamtes

dem Zentraldienst der Polizei zugeordnet.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen die Polizeipräsidien West und Ost sowie der Zentraldienst der Polizei Zubehör, Ausstattung und sächliche Mittel der ihnen jeweils gemäß den Absätzen 1 bis 5 zugeordneten Dienststellen und Teildienststellen.

#### Artikel 16 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

## Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg

Vom 18. Dezember 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 8 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „145 bis 149“ durch die Angabe „145 bis 147 Abs. 5, 148, 149“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, die §§ 157 bis 160, § 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, die §§ 165 bis 167, § 169 in der Weise, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3a sowie Abs. 7 bis 13 in der Weise, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „Einspruchs- oder Klageverfahren“ die Wörter „Widerspruchs- oder Klageverfahren“, in Abs. 3a an die Stelle der Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten und an die Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Widerspruch“ tritt, die §§ 191, 192,“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Pfennigbeträge“ durch das Wort „Centbeträge“ und das Wort „Pfennig“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

288

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 20 vom 20. Dezember 2001

5. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

6. § 18 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „409 Euro“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1,— DM“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Vergnügungssteuergesetzes  
für das Land Brandenburg**

Das Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 205), geändert durch Gesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 162, 172), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „eine DM“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pfennig“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46 Euro“ und die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

**Weitergeltung bestehender Satzungen**

Von den Bestimmungen des Artikels 1 Nr. 5 und des Artikels 2 abweichende Satzungen können bis zum 31. März 2002 weitergelten.

Artikel 4

**In-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 Nr. 5 und 6 sowie Artikel 2 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Dezember 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,— DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0